

Energiedienstleistungen

Übergangslösung zur Listung förderfähiger EnMS-Software

Aufnahme in die [BAFA-Softwareliste EnMS](#): Bitte wenden Sie sich direkt an das BAFA und erkundigen Sie sich nach den aktuell gültigen Überbrückungslösungen.

Aktuelle Voraussetzungen für die Energiemanagement-Software-Förderung

Die Hersteller von Softwareprodukten müssen eine Konformitätsprüfung zur Förderung ihrer Software zwingend bestehen. Die Aufnahme einer Software in die BAFA-Softwareliste EnMS setzt voraus, dass ein Nachweis über ein Zertifikat einer für das entsprechende Produkt nach ISO/IEC 17065 akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle vorliegt. Zudem wird vorausgesetzt, dass die Software die Implementierung, Aufrechterhaltung und Verbesserung eines Energiemanagementsystems gemäß [ISO 50001](#) unterstützen kann.

Die o. g. Akkreditierung wird zurzeit noch von der BAFA ausgearbeitet. Daher können keine Zertifikate im Sinne der o. g. Anforderung ausgestellt werden.

Um bisher nicht gelisteten Softwareherstellern dennoch eine Fördermöglichkeit für ihre Kunden zu ermöglichen, müssen diese sich aktiv an das BAFA wenden und nach den aktuell gültigen Übergangslösungen erkundigen, wie z.B. eine Prüfung anhand der veralteten Methoden zur Erfüllung der BAFA-Mindestanforderungen (Checkliste + Dokumentation).

Ansprechpersonen

Bitte richten Sie Ihren Wunsch um Eintragung in die Produktliste als E-Mail mit dem Betreff „Aufnahme in die Softwareliste EMS“ an die in der Anlage zum [Merkblatt – Modul 3 \(MSR, Sensorik und Energiemanagement-Software\)](#) genannte E-Mail-Adresse von der BAFA.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an [Jochen Buser](#) oder [Daria Olenew](#).

Carbon Footprint

Gerichtsentscheidungen zu Green Claims und Klimaneutralität

Im Dezember 2022 setzte das Landgericht Stuttgart mit seinem Entscheid ein Zeichen gegen Greenwashing – doch diese Entscheidung ist nur eine aus einer Reihe von vielen Gerichtsurteilen.

Aktuell gibt es immer noch keine eindeutige gesetzlich verpflichtende oder allgemein anerkannte Regelung zum Umgang mit „Klimaneutralitäts“-Aussagen. Auf EU-Ebene werden aufgrund der aktuellen Krisen die [Regelungen](#) von sogenannten Green Claims weiter aufgeschoben. Auch auf nationaler Ebene gibt es derzeit keine Gesetzesinitiativen in dieser Richtung.

Der derzeit einzige Standard, an dem sich Unternehmen orientieren können, ist der britische Standard [BSI PAS 2060](#). International befindet sich die Norm [ISO 14068](#) zur Regelung der Anforderungen an [Klimaneutralität](#) von Unternehmen weiterhin in Entwicklung. Ein Abschluss des Normungsvorhabens ist für Ende 2023 angesetzt. Weitere Informationen zu dieser Norm können Sie in unserem [DIN-Artikel](#) nachschlagen.

Vor diesem Hintergrund werden viele Green Claims von Unternehmen oder Produkten intensiv diskutiert; oft wird dagegen geklagt.

Was sind die Grundlagen der Gerichtsurteile?

Bislang bezogen sich die Gerichtsentscheide durchweg auf die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der „Klimaneutralitäts“-Behauptungen. Bei den Klagenden handelt es sich in der Regel um Marktbegleiter oder Umweltorganisationen.

Bei dem ausführlich begründeten Urteil des Landgericht Stuttgart (Az. 53 O 169/22) wurden zur Begründung auch erstmals die Bilanzgrenzen der [Treibhausgasbilanzierung](#) und nicht oder unzureichend durchgeführte Reduktionsmaßnahmen für verbleibende Emissionen angeführt. Die angeklagte Partei hatte bei dem als „klimaneutral“ beworbenen Produkt die Entsorgungsphase ausgeklammert. Zudem forderte das Gericht bei einer „Klimaneutralitäts“-Aussage „eigene Anstrengungen des werbenden Unternehmens im Wege einer Verbesserung der Einkaufs-, Produktions- und/oder Transportprozesse“, welche bei der angeklagten Partei nicht nachgewiesen werden konnten.

Worauf sollte bei einer belastbaren Klimaneutralitätsaussage geachtet werden?

Möchte ein Unternehmen mit einer solchen Aussage werben, sollte immer klar sein, auf welches Objekt bzw. Systemgrenzen (Unternehmen, Produkt, ...) sich diese Aussage bezieht. Bei Klagen wurde schon unterschiedlich entschieden, je nachdem, ob das „Klimaneutralitäts“-Siegel in das Firmenlogo integriert oder separat auf dem Produkt abgebildet wurde.

Zudem sollte auch die Wahl der Bilanzgrenzen nachvollziehbar und transparent dargestellt werden. Gerade mit Blick auf vor- und nachgelagerte Emissionen, sog. Scope 3 Emissionen, sollte eindeutig kommuniziert werden. Zudem empfehlen wir eine größtmögliche Transparenz bezüglich etwaiger Emissionsreduktions- und Kompensationsmaßnahmen und der genauen Kompensationsprojekte und Qualität der Zertifikate.

Im Angesicht der aktuellen Entwicklung bei Gerichtsentscheidungen empfiehlt sich, die vollständige Treibhausgasbilanz für Produkte oder Unternehmen mit vor- und nachgelagerter Wertschöpfungskette zu betrachten, bevor die Aussage „klimaneutral“ getroffen wird. Unserer Auffassung nach, sollte Klimaneutralität als Prozess verstanden werden. Auf die ausführliche Darlegung von (geplanten) Reduktionsmaßnahmen sollte großen Wert gelegt werden und tatsächliche Emissionsreduktionen sollten belastbar nachgewiesen werden können.

Um möglichen Risiken in der Kommunikation oder Bilanzierung Ihrer Treibhausgasemissionen vorzubeugen, ist eine externe Überprüfung durch eine akkreditierte Verifizierungsstelle empfehlenswert.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Klimaneutralität](#)? Wenden Sie sich gerne an [Florian Himmelstein](#).

Emissionshandel

Kompensation doppelt belasteter Brennstoffmengen und neue Fristen für das EU-ETS

Rund um die BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung, das nationale Emissionshandelssystem und den europäischen Emissionshandel gibt es neue Fristen und überarbeitete Leitfäden.

BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung (BEDV)

Die [BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung \(BEDV\)](#) ist am 01.02.2023 in Kraft getreten und das Antragsverfahren für die nachträgliche Kompensation doppelt belasteter Brennstoffmengen in EU-ETS-Anlagen wurde gestartet. Sollte eine dem EU-ETS unterliegende Anlage Brennstoffe bezogen haben, die bereits einen CO₂-Preis aufgrund des BEHG enthielten, dann besteht die Möglichkeit, diesen im Nachhinein erstattet zu bekommen. Für das Abrechnungsjahr 2021 endet die Antragsfrist am 31. März 2023. Die Anträge sind über ein separates Formularmanagementsystem (FMS)-Anwendung einzureichen. Für das Abrechnungsjahr 2022 endet die Antragsfrist am 31. Juli 2023. Die FMS-Anwendung hierfür soll zu einem späteren Zeitpunkt bereitgestellt werden.

Passend dazu hat die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) den [Leitfaden](#) BEHG: Zusammenwirken EU-ETS und nEHS aktualisiert.

[Hier](#) finden Sie weiterführende Informationen der DEHSt zum Antragsverfahren.

Überarbeitung der Leitfäden für das nationale Emissionshandelssystem

Zudem hat die DEHSt einen neuen [Leitfaden](#) zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO₂-Emissionen im nationalen Emissionshandelssystem publiziert. Der Leitfaden konkretisiert die Vorgaben an die Emissionsüberwachung und -ermittlung für den Zeitraum 2023 bis 2030.

Überarbeitet wurde auch der entsprechende [Leitfaden](#) für die Berichtsjahre 2021 und 2022.

Neue Fristen für den Zuteilungsdatenbericht

Für EU-ETS-Anlagenbetreiber ist beim Erstellen des Zuteilungsdatenberichts 2022 der aktualisierte [Leitfaden Zuteilung 2021-2030 Teil 5](#) zu berücksichtigen. Mit Herausgabe des Newsletters der DEHSt vom 16.01.2023 wurde bestätigt, dass es auch in diesem Jahr möglich sein wird, die Zuteilungsdatenberichte bei Bedarf bis zum 30.04.2023 einzureichen, ohne dass dies nachteilige Folgen für Sie nach sich zieht (auch wenn als gesetzliche Frist für die Einreichung des verifizierten Zuteilungsdatenberichts für das Berichtsjahr 2022 weiterhin der 31.03.2023 besteht).

Lesen Sie [hier](#) die Mitteilung der DEHSt zum Zuteilungsdatenbericht.

Neue Fristen für den europäischen Emissionshandel

Am 18. Dezember 2022 einigten sich der Rat der EU und das EU-Parlament vorläufig auf eine Reform des Europäischen Emissionshandelssystems (EU-ETS). Die neuen Fristen sollen erst ab dem Jahr 2024 gelten.

Die Frist für die nationalen Emissionshandelsbehörden zur Ausgabe der kostenfreien Zertifikate soll vom 28. Februar auf den 30. Juni verschoben werden. Für die Anlagenbetreiber soll zukünftig der 30. September als Stichtag für die Abgabe von Zertifikaten gelten.

[Hier](#) finden Sie die Mitteilung der EU-Kommission.

Abzuwarten ist, ob diese Änderungen eine Verschiebung der Abgabetermine der Emissionsberichte und Zuteilungsdatenberichte nach sich zieht.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zu diesem Thema? Wenden Sie sich gerne an [André Mahnicke](#).

Nachhaltigkeitsprüfungen

Update 2023 für den Leitfaden Nachhaltigkeitsmanagement und Berichterstattung

In den letzten Monaten hat sich Vieles auf dem Feld der Nachhaltigkeitsberichterstattung getan – Zeit für eine Revision unseres Leitfadens Nachhaltigkeitsmanagement und Berichterstattung.

Aus folgenden Gründen haben wir unseren Leitfaden Nachhaltigkeitsmanagement und Berichterstattung 2.0 aktualisiert:

- ▶ Die Europäische Richtlinie über nicht-finanzielle Berichterstattung – CSRD – trat am 05.01.23 in Kraft, was eindeutige Pflichten und Fristen für Europäische Unternehmen bedeutet.
- ▶ Das erste Set der Nachhaltigkeitsindikatoren von EFRAG wurden Ende 2022 veröffentlicht und wird derzeit von Experten studiert. Diese Indikatoren formen die Inhalte der CSRD-Berichterstattung in der EU.
- ▶ Die neuen Reporting Standards der GRI (2021) sind nun seit dem 01.01.23 bei der Veröffentlichung der Berichte verbindlich, wenn [Konformität mit der GRI](#) erwünscht ist.



Die [aktuelle Version 2.1 vom](#) Februar 2023 ist nun online.

Haben Sie Fragen zum Thema [Nachhaltigkeitsprüfungen](#) oder [Berichterstattung](#)? Wenden Sie sich gerne an [Yulia Felker](#).

Gesundheitswesen

Neue Normausgaben für Rollstühle

Was können Hersteller tun, wenn Regularien gelten, bevor es Akkreditierte Prüflabore gibt?

Für Rollstühle sind neue Normausgaben ohne Übergangsfrist erschienen. Obwohl es kaum akkreditierte Labore in Europa gibt, sind Hersteller von Rollstühlen mit den Prüfungen der Berlin Cert bestens gewappnet.



Es fehlen akkreditierte Labore

Viele Unternehmen kennen die Herausforderung, auf Regularien innerhalb gesetzter Fristen zu reagieren. Schwierig wird es, wenn sie noch keinen akkreditierten Dienstleister für die geforderten Prüfungen haben.

Bei den Neuausgaben der Rollstuhlnormen

- ▶ [12183:2022](#) (Rollstühle mit Muskelkraftantrieb)
- ▶ [12184:2022](#) (Elektrorollstühle, Scooter und zugehörige Ladegeräte)

tritt für alle ein solcher Fall ein: In Deutschland gibt es bis jetzt noch kein akkreditiertes Labor. Nach unserer Erfahrung wird sich das in den nächsten sechs Monaten auch nicht ändern.

Pragmatischer Ansatz, alle Anforderungen zu erfüllen

Als Hersteller brauchen Sie zeitnah Sicherheit, ob Ihre Produkte auch den neuen Anforderungen entsprechen. Bei der Berlin Cert prüfen wir Ihre Produkte daher immer bereits nach neuen Regularien, sobald sie veröffentlicht sind. Den Prüfbericht erhalten Sie für alle Neuanforderungen als „nicht-akkreditierte Ergänzung“. Diese ist aktuell sogar für die Teilnahme an vielen Ausschreibungen ausreichend.

Haben Sie Fragen zur Prüfung von Medizinprodukten oder möchten eine Prüfung beauftragen? Wenden Sie sich gerne an das [Berlin Cert Labor](#).

In eigener Sache

Innovationstag Zertifizierung 2023 – ein Rückblick

Klima, Nachhaltigkeit und Transformation der Wirtschaft: Diese Themen sind aus dem Diskurs nicht mehr wegzudenken, auch in Krisenzeiten – so auch auf dem traditionellen Jahresauftakt der GUTcert, endlich wieder in Präsenz.

Nachdem uns die pandemische Lage zwei Jahre in Folge gezwungen hat, unseren beliebten Jahresauftakt per Videokonferenz abzuhalten, freuten wir uns dieses Jahr umso mehr, unter dem Motto „Mit Struktur und Effizienz der aktuellen Dynamik begegnen“ die knapp 80 Teilnehmenden am 27.01.2023 im Leonardo Royal Hotel Berlin Alexanderplatz persönlich empfangen zu können.

Prof. Dr.-Ing. Lieback begrüßte die Gäste mit einem Rückblick auf Engagement und Leistung der GUTcert im vergangenen Jahr und gab einen Ausblick auf zu erwartende Marktentwicklungen, die alle auch ein gemeinsames Ziel haben – den Klimaschutz:

- ▶ Gesetzgebung für mehr Nachhaltigkeit in der Wirtschaft (u.a. EU Green Deal; Lieferkettensorgfaltsgesetz, [E-MAS-Konvoi](#))
- ▶ Verpflichtung zur Umsetzung wirtschaftlicher Effizienzmaßnahmen in Unternehmen ([ValERI](#))
- ▶ [Herkunftsnachweise für grüne Wärme, Strom, Wasserstoff](#), etc.
- ▶ Digitalisierung

In persönlichen Gesprächen mit unseren Kunden erfuhren wir, dass viele bereits eine Nachhaltigkeitsstrategie in unterschiedlichen Phasen der Planung bzw. Durchführung verfolgen.

Unternehmerische Transformation

Das Thema nachhaltige Klimastrategie haben aber nicht nur unsere Kunden auf der Agenda, auch wir als Zertifizierungsstelle haben uns gemeinschaftlich das Ziel der „Klimaneutralität“ nach dem Normungsvorhaben der ISO 14068 gesetzt.



Der Vortrag von David Kroll (GUTcert) über die Grundlagen des Carbon Managements bot den Zuhörenden einen spannenden Einstieg in das Thema. Prof Lieback und Herr Kroll stellten dar, wie mit Hilfe von Managementsystemen die Integration des Klimamanagements gelingen kann:

- ▶ Festlegen der Verantwortung im Rahmen des Klimamanagements, Integration in Beauftragten- / Systemmanagerrunde
- ▶ Erstellen eines Klimabilanzrahmens (im MS-Anwendungsbereich)
- ▶ Erfassen (Messen) der Klimaauswirkungen (CO₂-Bilanz im MS), Aufbereitung der Daten (ggf. mit den vorhandenen Energieverbräuchen beginnen)
- ▶ Auf Basis der Daten erste Klimastrategie und Ziele festlegen
- ▶ ggf. auch Maßnahmen für „THG-Hotspots“ aus der Lieferkette definieren (zukünftige Forderung ISO 14068)
- ▶ Anfertigen eines Transformationskonzepts (ggf. mit staatlicher Hilfe)
- ▶ Treibhausgaserklärung, zur Kontrolle verifizieren lassen & kommunizieren (Nachhaltigkeitsbericht)

Raus aus dem Krisenmodus – rein in den Neustart

Jan Zillmann, Geschäftsführer der Jäckering Gruppe berichtete, wie das Unternehmen gegenwärtige Krisensituationen bewältigt:

- ▶ Aufgaben stellen (z.B. Wie halte ich mein Unternehmen während der Pandemie am Laufen?)
- ▶ Lösungen definieren (Verantwortlichkeiten klar bestimmen; Meldekettten und Kommunikationsformen regeln, usw.)
- ▶ sich ergebende Chancen zukünftig nutzen

Mehr Input zu Klima und Nachhaltigkeit

Nach ausgiebigem Netzwerken in der Pause beleuchtete Cedric Fritsch (Kraftblock GmbH) mit seinem Impulsvortrag zum Thema Grüne Prozesswärme und Energieversorgungsicherheit verschiedene Pilotprojekte, bei denen bspw. Abwärme oder Strom im Kraftblock-System mit weniger Wirkungsgradverlusten umgewandelt und / oder gespeichert werden, um anschließend wieder als Energie oder Prozesswärme genutzt zu werden.

Andreas Lemke von der GUTcert erläuterte anschließend die Trends und Entwicklungen in der [Informationssicherheit](#) in 2023.

Erfahrungsberichte kamen aus dem Hause der Bertelsmann Stiftung von Mark Fabisch, der das Projekt „Bertelsmann Klimaneutral 2030 – vom CCE zum PCF“ vorstellte und von Nicole Wuttke von mediapool mit einer Übersicht an Möglichkeiten, wie selbst große [Veranstaltungen nachhaltig](#) durchgeführt werden können. Sehr anschaulich präsentierte sie dies anhand der Beispiele Lollapalooza Berlin, Potsdamer Schössernacht, Staatsoper für Alle und Special Olympics.

„Ob sich ein Unternehmen in Zukunft zu wettbewerbsfähigen Konditionen finanzieren kann, hängt zunehmend von der Performance im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung ab. Nachhaltigkeit gehört daher auf die Agenda der Geschäftsführung.“ führte Thomas Heine (SDG Media GmbH) zum Thema „Nachhaltige Beschaffung ist das neue Normal“ aus.

Austausch zu Träger- und Maßnahmenezulassung nach AZAV

Wie gewohnt tauschten sich nach der Pause parallel auch wieder unsere Expert*innen aus dem Bereich der [AZAV](#) aus. Henrik Netzow (GUTcert) präsentierte zu Beginn die Änderungen rechtlicher Vorgaben und die Ergebnisse aus dem jährlichen externen Geschäftsstellenaudit durch die deutsche Akkreditierungsstelle (DAKKS) in 2022.

Zusammen mit Marco Mundt von der BIA-Akademie GmbH wurde anschließend über die Integration von Zugewanderten und Geflüchteten in den Arbeitsmarkt als Chance zur Behebung des Fachkräftemangels diskutiert.

Hanna Daug und Nicolas Czichowski (Meco Akademie) beschlossen die Reihe mit einem positiven Praxisbericht über die erfolgreiche Reform der generalistischen Pflegeausbildung und die sich daraus ergebenden Perspektiven gegen den Fachkräftemangel.

Ansprechperson

Wir danken herzlich allen Referentinnen und Referenten für ihre wertvollen und anregenden Beiträge und bei allen Beteiligten für die Bereitschaft, unseren traditionsreichen Jahresauftakt zu begleiten und zu bereichern. Wir freuen uns, Sie auch im Januar 2024 wieder persönlich begrüßen zu können.

Bei Fragen zum Innovationstag wenden Sie sich gerne an das Team der [Akademie](#), inhaltliche Fragen beantworten die [jeweiligen Fachabteilungen](#).

GUTcert unterstützt Ausbildung zum Umweltgutachter

Aufgrund steigender Nachfrage im EMAS-Bereich bietet die GUTcert ab sofort verstärkte Hilfestellung bei der Ausbildung zum Umweltgutachter.

Die Nachfrage an [EMAS](#)-Auditierungen ist nach wie vor ungebrochen. Nun strebt auch die Bundesregierung eine Zertifizierung ihrer Ämter nach EMAS an und dieses Konvoi-Verfahren bewirkt schon jetzt einen zusätzlichen Druck auf Umweltgutachterorganisationen wie die GUTcert. In diesem Zuge haben wir beschlossen, die Ausbildung zum Umweltgutachter stärker als bisher in den Fokus zu stellen und zu fördern!

Möglichkeiten der Zusammenarbeit

Im Bewusstsein der Anspannung auf dem Arbeitsmarkt wollen wir klarstellen, dass es nicht unser Ziel ist, jemanden abzuwerben oder um Mitarbeiter zu konkurrieren. Stattdessen suchen wir nach Partnerschaften und Möglichkeiten des gegenseitigen Nutzens. Daher wenden wir uns heute mit der Frage an Sie, ob in Ihrem Unternehmen eventuell Mitarbeitende sind, die eine Laufbahn als nebenberuflicher Umweltgutachter anstreben.

Was bietet die GUTcert konkret an?

Einer Tätigkeit als Umweltgutachter geht immer eine Zulassung durch die DAU voraus, welche auch eine Prüfung beinhaltet. Auf diesem Weg unterstützt die GUTcert durch:

- ▶ Erfahrungsaustausch durch Kontaktvermittlung zu erfahrenen Umweltgutachterinnen und Umweltgutachtern und jenen, die erst vor kurzem ihre Prüfungen bei der DAU absolviert haben
- ▶ einen Leitfaden zur Prüfungsanmeldung und -vorbereitung
- ▶ die Möglichkeit der Praxiserfahrung durch Begleiten von Audits als Trainee
- ▶ Finanzielle Unterstützung bei den Prüfungskosten bis hin zur teilweisen Übernahme (je nach Scope und Absprache)

Win-win-win – für alle Beteiligten

Unser erklärtes Ziel dabei ist, einen für beide Seiten gewinnbringenden Austausch aufzubauen: Aus Erfahrung wissen wir, dass Umweltgutachter durch ihren Einsatz in anderen Betrieben vielfältige Anregungen gewinnen und das eigene Unternehmen aus neuen Perspektiven betrachten, die oft für frische Ansätze und neue Lösungswege für etwaige Probleme sorgen. Natürlich steht dabei das Wahren von Betriebsgeheimnissen und gegenseitiges Vertrauen immer an erster Stelle!

Freiberuflichen Umweltgutachtern und Gutachterinnen eröffnet sich zudem die Perspektive, auch nach Antritt der Rente für uns tätig zu sein, was nicht nur einen guten Nebenverdienst bedeutet, sondern vielen auch die Möglichkeit bietet, ihre in einem langen Arbeitsleben gewonnenen wertvollen Erfahrungen und Einsichten weiterhin anwenden und weitergeben zu können.

Ansprechperson

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann steht Ihnen [Christoph Straßburg](#) aus unserem Auditorenmanagement für alle Fragen oder Anregungen gerne zur Verfügung.

GUTcert Akademie

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 1. /2. Quartal 2023

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Vertiefungskurs \(80UE\) für Energieeffizienzberater Nichtwohngebäude](#)

27.02.-10.03.2023, online

[Qualitätsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

27.02.-03.03.2023, online

[Nachhaltigkeitsmanagement und -bericht in der Praxis](#)

27.02.-02.03.2023, online

[Aufbauschulung für IT-Auditoren nach § 11 Abs. 1b EnWG \(Energieanlagen\) gemäß ITSK der BNetzA](#)

09.03.-10.03.2023, Berlin

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach ValERI \(DIN EN 17463\)](#)

13.03.2023, online

[Umweltbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

13.03.-17.03.2023

[ISO/IEC 27001 Auditorenschulung gemäß IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur](#)

13.03.-17.03.2023

[Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV sowie § 5 AbfAEV, § 4 DepV und § 9 AbfBeauftrV](#)

14.03.-15.03.2023

[Vom Energie- zum Klimamanagement](#)

14.03.2023

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

20.03.-24.03.2023

[Qualitätsmanagementsysteme Auditor / Lead Auditor \(IRCA\) nach ISO 9001:2015](#)

20.03.-24.03.2023

[Auffrischkurs Energiemanagement: Aktuelles zu ISO 50000er-Reihe und Audits](#)

21.03.-22.03.2023

[Arbeitsschutzmanagementbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 45001 \(GUTcert\)](#)

27.03.-31.03.2023

[Informationssicherheitsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO/IEC 27001 \(GUTcert\)](#)

27.03.-31.03.2023

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach ValERI \(DIN EN 17463\)](#)

29.03.2023

[Fortbildungsveranstaltung & Erfahrungsaustausch für ITSK-Auditoren](#)

11.04.-12.04.2023

[Fachkundelehrgang für Immissionsschutzbeauftragte nach BImSchG und 5. BImSchV](#)

17.04.-20.04.2023

[Qualitätsbeauftragter/-auditor \(gn\) im Gesundheitswesen nach DIN EN 15224:2017](#)

17.04.-21.04.2023

[BAFA-Energieberater \(Modul 1 - EN 16247\) / Energieauditor EDL-G](#)

17.04.-28.04.2023

[Energieauditor nach EN 16247 / ISO 50002](#)

17.04.-21.04.2023

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015](#)

18.04.-19.04.2023

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Vom Corporate Carbon Footprint bis zur Klimaneutralität](#)

18.04.-19.04.2023

[RSPO Beauftragter \(gn\) / Lead Auditor \(SCC\)](#)

19.04.-20.04.2023

[EMAS III - spezifische Anforderungen an Umweltmanagementsystem und Kommunikation](#)

20.04.2023

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für
Managementsysteme mbH Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0
Fax: +49 30 2332021 - 39
E-Mail: info@gut-cert.de
www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.